

ruhiger Erörterung und mit Anstand und Würde über kirchliche Dinge zu sprechen, sind insoweit auch nicht berechtigt und berufen, über diese Angelegenheiten als öffentliche Wortführer aufzutreten.

§. 4. Es ist gestattet, die Begebenheiten der neueren Zeit, welche auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens sich ereignet haben, und die Verhältnisse der katholischen Kirche gegen den Staat und gegen andere christliche Confessionen, in Druckschriften zu erwähnen, zu beurtheilen, auch namentlich die Allocutionen des Römischen Stuhles, welche, indem sie durch auswärtige Zeitungen veröffentlicht wurden, in die Reihe der politischen Erscheinungen getreten sind und ein Moment der Zeitgeschichte ausmachen, aus dem Standpunkte der protestantischen Glaubensgenossen zu beleuchten und zu widerlegen.

Allein wenn hierbei die oben §. 1 — 3 erteilten allgemeinen Vorschriften um so gewissenhafter zu beobachten sind, je zarter die Natur des Gegenstandes ist, und je leichter Ereignisse dieser Art, durch leidenschaftliche Auslegung und Verbreitung einseitiger Urtheile darüber, erst einen so aufregenden Einfluß erlangen, bei welchem die christliche Duldung und Eintracht Gefahr leidet, so ist insonderheit darüber zu wachen, daß von dem Oberhaupt der katholischen Kirche nur mit derjenigen achtungsvollen Rücksicht gesprochen werde, welche ihm als obersten Vertreter eines auch in hiesigen Landen vollständig anerkannten Religionsbekenntnisses gebührt.

Ebenso sind beleidigende Angriffe gegen die evangelische Kirche, von welcher Art sie auch seien, in Druckschriften auf keine Weise zu gestatten.

§. 5. Wenn schon es den Censoren nicht zukommt, den Grund oder Ungrund der in Druckschriften aufgestellten Behauptungen zu untersuchen, oder Beschuldigungen, wenn sie an sich nicht beleidigender Art sind, die Druckerlaubnis zu verweigern, so haben dieselben in ihrem Urtheil doch stets davon auszugehen, daß eine mißbilligende Ansicht gegen einzelne Handlungen oder von Einzelnen aufgestellte Grundsätze, nicht zu Beschuldigungen gegen ganze Classen von Personen, oder gegen alle Mitglieder einer Religionsgesellschaft berechtige, und daß dergleichen Beschuldigungen um so mehr ihren Zweck verfehlen, je größer die Allgemeinheit, die ihnen gegeben wird, und die Zahl derer ist, welche durch sie unverdient mit betroffen werden.

§. 6. Daß Aufsätze, welche in gelehrten und wissenschaftlichen Werken oder Zeitschriften unanständig gefunden wurden, darum doch nicht ohne genaue Prüfung zur Aufnahme in Volksblätter oder Schriften, welche ihrer Sprache und Form, sowie ihrem Tone nach, für ein gemischtes Publicum bestimmt sind, die Druckerlaubnis erteilt werden dürfe, ingleichen daß die auswärts mit Genehmigung der Censur gedruckten Schriften darum noch nicht sofort geeignet sind, auch in hiesigen Landen auf diese Genehmigung Anspruch zu machen, ist auch in Beziehung auf religiöse und kirchliche Verhältnisse streng zu befolgen, da es nicht selten von gleicher Verantwortlichkeit ist, Schriften, welche durch Inhalt oder Form gerechten Anstoß erregen, zuerst durch den Druck zu veröffentlichen, oder den Nachtheil, welchen sie herbeiführen, durch weitere rücksichtslose Verbreitung derselben, noch mehr zu vergrößern.

§. 7. Auch ist der Wiederabdruck kirchlicher Parteischriften aus früherer Zeit, oder einzelner Aufsätze oder Auszüge aus denselben, ebenfalls nicht unbedingt, sondern nur unter Beobachtung obiger Grundsätze zulässig.

B u c h h a n d e l.

Zu dem Aufsatz in Nr. 52 des Börsenblattes:
„Ueber das Zurückverlangen der
Neuigkeiten.“

Der Herr Einsender des beregten Aufsatzes spricht sich zu Gunsten der Verleger über das Recht des Zurückverlangens versendeter Neuigkeiten aus, und es können die beiden vorgebrachten Gründe ihm auch wohl schwerlich widerlegt werden. Indessen erscheinen solche Remissionsordren immer etwas willkürlich, wenn dabei ein Termin bestimmt, und nach Verfluß desselben nichts mehr angenommen wird. Der Sortimentier muß die empfangenen Neuigkeiten zur Ansicht versenden, oft in eine Entfernung von 12 bis 20 Stunden, und kann deren Rückgabe in bestimmter Zeit nicht bedingen. Wie viele Bücherkäufer aber giebt es, welche gewohnt sind, nur alle Jahre oder Halbjahre einmal das Empfangene zu sondern und das Nichtentsprechende zurück zu senden? Wie Viele, namentlich Universitätsprofessoren, finden zu dieser Operation erst in den halbjährlichen Ferien Zeit? Und wie soll der Sortimentier alle diejenigen kennen oder ohne den empfindlichsten Zeitverlust suchen, denen er dieses oder jenes zurückverlangt werdende Buch zur Ansicht geschickt? Wie endlich soll er es,

ohne Anstoß, außer der Zeit von ihnen zurück erbitten? Aus diesen und ähnlichen Gründen bleibt das Zurückverlangen in bestimmter Frist, wenn anders dieser Termin nicht auf die Ostermesse fällt, immer unstatthaft, mindestens drückend, und es ist sehr zu wünschen, daß alle Verleger das Beispiel Einiger befolgen möchten, welche ihrem Verlangen um Zurücksendung stets die Worte beifügen: „wenn es ohne allzugroße Belästigung geschehen kann.“

Das Zurückverlangen mittels eigener Zettel ist für den Verleger auch eine verdrießliche Mühe, obwohl es am Ende das beste ist. Wie aber, wenn die Redaction des Börsenblattes sich entschloße, den verschiedenen im Börsenblatt bereits bestehenden Rubriken eine neue anzufügen, in welche die Gesuche der Verleger um Rücksendung von Neuigkeiten, aufgenommen würden? Wir haben bereits Abtheilungen für Gesuche alter oder vergriffener Bücher, für Preisherabsetzungsnotizen, für Anzeigen neu erschienener, ausgetobener Werke u. s. w., und diesen dürfte sich eine neue Rubrik für Novitäten-Remissionsgesuche*) wohl nur mit Nutzen

*) Dem Herrn Einsender scheint es entgangen zu sein, daß sich eine solche Rubrik bereits im Börsenbl. befindet, welche vordem „vermischten Anzeigen“ ihren Platz hat. D. Red.